Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 332.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern portofrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 18 May 1801. Fünftes Quartal. Den 28 Floreal IX.

Gesetzgebender Rath, 9. April.

(Fortsetzung.)

Die Polizeycommißion legt über die Petition des B. Stüdli von Wasserstoh, C. Sentis, sein Wirthschaftsrecht betreffend, einen Bericht vor, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Constitutionscomißion räth über eine Petition des B. Casp. Kunklers, der Wiedereinsetzung seines Bruders in das helvetische Bürgerrecht begehrt, nicht einzutreten. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Die Petitionencommißion berichtet über folgenden Gegenstand:

Der als Oberlieutenant mit dem 2ten Berner Elitenbataillon im Jahr 1799 ins Feld gezogene Johann Hueber von Subingen, Distr. Biberist, Vater von drey unerzogenen Kindern, bittet, zu Befriedigung der ihn treibenden Gläubiger und Ausweichung seines sonst unvermeidlichen Geldstags, um schleunige Entrichtung seines auf Fr. 164 ersteigenden rückständigen Elitensolds.

Die Pet. Commißion trägt darauf an, diese Bittschrift mit Empfehlung der Vollziehung zu übersenden. Angenommen.

Saussure erhält für 3 Wochen Urlaub.

Gesetzgebender Rath, 10. April.

Präsident: Vonderflüe.

Folgendes Gutachten der Finanzcommißion wird in Berathung und hernach angenommen:

Gutachten über einige im Canton Zürich versteigerte Nationalgüter.

Im Distrikt Uster.

Das Zanggersche Lehen zu Nossiken, enthält 1 Vierling Wiesen, 7 Juch. 1/2 Vrlg. Acker und 5 Juch. Holz: geschazt Fr. 2345, verkauft 2576, also Ueberloosung Fr. 231.

Dieser Verkauf ist der Ueberloosung wegen zu ratificiren.

Im Distrikt Regenstorf.

Das Lehen der Wittwe Abegg in Wipkingen, enthält 2 Juch. Reben und 2 Vrlg. Wiesen: geschäzt Fr. 2960, verkauft 2720, also Minderloosung Fr. 240.

Im Distrikt Andelfingen.

Das Schneiderische Lehen zu Freyenstein, enthält 1 Mannwerk Wiesen, 3 1/4 Juch. Acker und 2 Vrlg. Reben: geschäzt Fr. 1888, verk. 1312, also Minderloosung 576 Fr.

Wegen der beträchtlichen Minderloosung dieser beyden Verkäuffe, räth die Commißion auf Nichtratifikation derselben an.

Im Distrikt Grüningen.

Das Honeggerische Lehen zu Matten, enthält eine Behausung und Hofstatt, Scheuer, Speicher und Waschhaus, Kraut- und Baumgarten ungefehr 3 Juch. groß, 24 Mannw. 1/2 Vrlg. Wiesen, 10 Juch. 1/2 Vrlg. Acker, 15 Juch. 3 1/2 Vrlg. Weiden und Aegerten, 21 1/2 Juch. Holz und die Alp Poo für 30 Haupt Sömmerung: geschäzt Fr. 29520, verkauft 33648, also Ueberloosung Fr. 4128.

Dieser Verkauf mag wegen der merklichen Ueberloosung und wegen der jetzigen geringen Nutzung, die dieses rohe Gut liefert, gutgeheißen werden.

Folgendes Gutachten der Finanzcommißion wird in Berathung und hernach angenommen:

Dekret.

Der gesetzgebende Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Raths vom 30. Merz 1801, und nach angehörtem Vortrag seiner Finanzcommißion;

verordnet:

Der Verkauf eines der Nation zuständigen, nahe bey

Büren im Cant. Bern gelegenen, etwa 3/4 Juchacten haltenden Stück Landes, der Sandwurf genannt, ist für die Steigerungssumme der 215 Fr. gutgeheißen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommißion wird in Berathung und der Gesetzvorschlag so wie die Botschaft hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! In einer Botschaft vom 24. Merz ertheilte Ihnen der Vollziehungsrath die Anzeige, daß sich in St. Gallen eine Gesellschaft von Kaufleuten vereinigt habe, welche unter der Leitung des B. Pellis, unsers neuen Mitgliedes, vermittelst zweyer englischer Künstler, die dieser leztere ins Land führte, sich im Stand befinde, nicht nur eine englische Baumwollenspinnmaschine aufzurichten und in Gang zu setzen, sondern auch solche Maschinen selbst zu verfertigen und sie für den Gebrauch unsrer inländischen Baumwollenmanufakturen hinlänglich zu vervielfältigen. Mit dieser wichtigen Anzeige war zugleich noch ein Vorschlag verbunden, diese Gesellschaft durch Befreyung von Auflagen während 7 Jahren zu begünstigen und den beyden englischen Künstlern für die Verfertigung der Spinnmaschine und anderer Maschinen, welche bisher im Lande unbekannt waren, ein ausschließendes Privilegium für eine bestimmte Anzahl von Jahren zu ertheilen; zu welchem Ende hin der Vollziehungsrath die Bevollmächtigung fodert, Patente oder Privilegien für die ausschließende Ausübung der Erfindungen zu ertheilen, so oft dieselben zur Emporbringung einer neuen gemeinnützigen Erwerbsart nöthig erachtet werden.

Ihre staatswirthschaftliche Commißion, der Sie, B. Gesetzgeber, diese wichtige Botschaft zur vorläufigen Untersuchung übergaben, glaubte, ehe sie oder der gesetzbende Rath in die Beurtheilung des in dieser Botschaft enthaltenen speciellen Falls eintreten könne, daß der Grundsatz der Patentertheilung für neue Industriezweige vor allem aus untersucht und festgesezt werden müsse: denn würde dieser Grundsatz den Grundsätzen der Staatsverfassung oder der nur durch Polizey und staatswirthschaftliche Rücksichten einzuschränkenden Gewerbsfreyheit zuwiderlaufend erfunden, so bedarf es keiner weitern Untersuchung des vom Vollziehungsrath speciell aufgestellten Falls; und umgekehrt, sind von der Gesetzgebung die allgemeinen Grundsätze eines Patentensystems festgesezt worden, so wird es um so viel leichter, den gegenwärtigen oder jeden künftigen Fall gehörig nach diesen aufgestellten Grundsätzen zu würdigen und darüber systematisch zu verfügen. (Die Forts. folgt.)

Finanzministerium.

Anleitung in Betreff der Gewerbspatenten.

(Fortsetzung.)

§. 5. Sogleich nach Verfluß der für die Angaben der Bürger bestimmten Zeitfrist, welche der Distriktseinnehmer für jede Gemeinde insbesondere bey Uebersendung gegenwärtiger Anleitung näher und entscheidend bestimmen wird, für die grösten Gemeinden aber nicht mehr als acht Tage seyn kann, soll das Register geschlossen, und diese Schliessung datirt und durch die Unterschrift der Mitglieder des Ausschusses bescheinigt werden.

Der Ausschuß wird diejenigen Patentpflichtigen, welche nicht erscheinen und ihre Angaben nicht machen, von Amtswegen und in den zwey folgenden Tagen einschreiben, und zu diesem Ende die unterlassenen Angaben durch eingezogene Erkundigungen ersetzen.

Er wird den darauf folgenden Tag diejenigen Bürger einschreiben, welche zwar vermöge der §§. a und b des Artikels 17 des Gesetzes vom 15. Christmonat, von der Patentgebühr enthoben, aber doch verpflichtet sind, eine Freypatente zu nehmen, die ihnen gegen die einfache Einschreibgebühr abzugeben ist.

§. 6. Er wird sogleich nach Beendigung dieser Einschreibung eine Tabelle davon verfertigen, und den Preis der Patenten, so wie er ihn sowohl nach den bey ihm gemachten Angaben, als nach seinen darüber eingezogenen Erkundigungen angemessen findet, bestimmen; er wird Untersuchungen in Betreff derjenigen anstellen, deren Beruf oder Gewerbsart ihm einzuläßig scheinen wird, und diejenigen, welche sich nicht zur Einschreibung ihrer Angaben gestellt oder diese Angaben nicht gehörig und in der Ordnung gemacht haben, nach Verhältniß ihrer Nachläßigkeit oder Unregelmäßigkeit strenger taxiren; alles dieß spätestens und selbst in den grösten Gemeinden inner drey Tagen; er wird den vierten Tag diese Tabelle der Munizipalität übergeben, welche dieselbe untersuchen, visiren, und inner den folgenden zwey Tagen, mit den gutfindenden Bemerkungen dem Distriktseinnehmer übermachen.

Die Kleinverkäufer von Getränken betreffend, welche das Gesetz vom 24. Wintermonat 1800 zur Bezahlung von Gestattungsscheinen, nebst der Bezahlung der durch das Gesetz vom 15. Christmonat verordneten Gewerbspatente anhält, soll der Preis der Patente ohne Rücksicht auf das, was sie für die erwähnten Gestattungsscheine bezahlt haben, zu nehmen, und ohne daß der Betrag dieser Gestattungsscheine von dem Betrage des zu bestim-